

an die Präsidentinnen und Präsidenten
und die Verwalterinnen und Verwalter der
katholischen Kirchgemeinden
und Kirchgemeindeverbände des
Kantons Thurgau

Weinfelden, 5. April 2023

Rundschreiben April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Kurz vor Ostern informieren wir Sie über Themen, welche für die Kirchgemeinden wichtig sind.

1. Urheberrechtliche Vergütung von gestreamten Gottesdiensten, Konzerten oder Videos on Demand

Der gemeinsame SUIISA-Tarif C (GT C) für Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften bezieht sich auf das öffentliche Aufführen von Musik durch Kirchen (live und ab Ton- oder Tonbildträger). Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz (RKZ) hat für diese Nutzung einen Gesamtvertrag abgeschlossen und bezahlt jährlich rund CHF 350'000. Mit der COVID-Pandemie wurden eine Vielzahl von Versammlungen, Bildungs- und Kulturveranstaltungen sowie auch Gottesdienste per Livestreaming zu den Menschen gebracht. Lizenzrechtlich ist damit ein Bogen neuer Fragen entstanden.

Aufgrund der Pandemiesituation hat die SUIISA für die Jahre 2020 und 2021 **keine** zusätzlichen Lizenzkosten für das Streaming von Gottesdiensten, Konzerten oder Videos on Demand bei den Kirchen geltend gemacht. **Seit Januar 2022 ist das Streaming durch die Kirchen aber zusätzlich zu lizenzieren.** Um den nachträglichen Verwaltungsaufwand gering zu halten, haben die RKZ-Delegierten an ihrer Plenarversammlung vom 24./25. März 2023 in Einsiedeln beschlossen, dass die RKZ die im Jahr 2022 zusätzlich entstandenen Kosten übernimmt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass **ab dem Jahr 2023** die Kirchgemeinden für die Aufführung von urheberrechtlich geschützter Musik über digitale Kanäle, welche über die Leistungen des Gesamtvertrages der RKZ hinausgehen, selber in der Verantwortung stehen. Das heisst, dass Sie die im Gesamtvertrag mit der SUIISA bestehende Lücke bezüglich dem Übertragen von Gottesdiensten, Gemeindeanlässen, Videos, Impulsen etc. im Internet selber schliessen müssen. Diejenigen Kirchgemeinden, welche urheberrechtlich geschützte Musik auf der Webseite, YouToube, Social Media oder ähnlichem aufschalten, mögen sich daher mit der SUIISA in Verbindung setzen.

2. Beerdigungskosten von ehemaligen Gemeindegliedern

Gestützt auf das Gesetz über das Einwohnerregister und kantonale Register (ErG, RB 142.15) sowie auf das Registerharmonisierungsgesetz (RHG, RB 431.02) haben im Jahr 2022 die Thurgauer Einwohnerämter (auf Empfehlung des Verbandes Thurgauer Gemeinden) ihre Praxis in Bezug auf den Hauptwohnsitz bei Personen in Alters- und Pflegeheimen sowie in Betreutem Wohnen geändert. Urteilsfähige Personen, die neu in ein Alters- oder Pflegeheim oder in ein Betreutes Wohnen eintreten, müssen sich seither am neuen Wohnort mit ihren Schriften anmelden.

Dies hat zur Folge, dass eine Person die mehrere Jahrzehnte in einer Gemeinde gelebt hat, für die letzten Jahre ihres Lebens den Wohnsitz wechseln muss. Bei einem Sterbefall wird dann oft der Wunsch geäussert, dass die Beisetzung auf dem Friedhof der ehemaligen Gemeinde und mit den (bekannten) Seelsorgerpersonen vor Ort stattfinden soll. Die Bistumsregionalleitung hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass einige katholische Kirchgemeinden im Thurgau die Kosten für die kirchliche Beerdigung an die katholische Kirchgemeinde des letzten Wohnsitzes (Ort der Alters- oder Pflegeeinrichtung) im Kanton Thurgau weiter verrechnen. Diese Praxis hat bei Angehörigen von Verstorbenen zu Unverständnis geführt, waren doch die Verstorbenen meist langjährige Kirchgemeindeglieder und Steuerzahlende.

Im Sinne einer katholischen Kirche im Kanton Thurgau empfehlen wir Ihnen, in genannten Fällen auf eine Verrechnung der Kosten für die kirchliche Abdankung und/oder Bestattung an die Wohnsitz-Kirchgemeinde innerhalb des Kantons zu verzichten.

3. Empfehlung Spesenentschädigung für ehrenamtlich Mitarbeitende

Die Personen, die sich dazu entscheiden, sich unentgeltlich in der Kirche zu engagieren sind nicht nur ein wichtiger Bestandteil in den Pfarreien, sondern sind meist unersetzbar. Daher ist es wichtig, dass die ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Wertschätzung für ihre Tätigkeit erfahren.

Im Zusammenhang mit Freiwilligenarbeit ist oft unklar, wie die Spesenentschädigung geregelt werden soll. Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt von benevol für die Freiwilligen-Koordination. Darin ist vorgesehen, dass effektive Auslagen, die im Zusammenhang mit dem freiwilligen Einsatz anfallen, durch die Kirchgemeinde übernommen werden sollen. Es werden folgende Ansätze empfohlen:

- Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bus, Tram, Postauto, Bahn, Schiff): Vergütung des SBB-Halbtaxabonnements
- Benutzung des Privatfahrzeugs: Entschädigung CHF 0.70 pro Kilometer
- Mahlzeiten: Entschädigung höchstens CHF 35 für das Mittagessen und CHF 40 für das Abendessen.
- Weitere effektive Auslagen sind gegen entsprechende Belege zu entschädigen.

Verzichtet ein*e ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in auf die Auszahlung der Spesenentschädigungen, so soll der Spesenbetrag als Spende an die Pfarrei oder zu Gunsten eines bestimmten Projekts angesehen werden. Dies ist buchhalterisch entsprechend auszuweisen und der schenkenden Person zu verdanken.

Die Empfehlung von benevol über die Freiwilligenarbeit sieht vor, dass bei Personen mit einem regelmässigen wöchentlichen Freiwilligenengagement von durchschnittlich vier bis sechs Stunden eine Anstellung zu prüfen ist. Weiter ist darauf zu achten, dass Personen, die in einem hohen Ausmass ehrenamtlich tätig sind, in Bezug auf Informationen, Wertschätzung und Zugang zu den Räumlichkeiten gleich zu behandeln sind wie Mitarbeitende.

4. Berichterstattung der Thurgauer Zeitung über Kirchgemeindeversammlungen

Einzelne Kirchgemeinden haben uns darüber informiert, dass die Lokalredaktion der Thurgauer Zeitung (TZ) mitgeteilt habe, dass grundsätzlich nicht mehr über kirchliche Anlässe und Kirchgemeindeversammlungen berichtet werde.

Diese Aussage hinterliess den Eindruck, die TZ wolle nur noch über kirchliche Angelegenheiten berichten, sofern es sich um ein skandalträchtiges Thema handle. Diese Bedenken haben wir dem Chefredaktor der TZ in einem Gespräch mitgeteilt. Dabei erhielten wir die Information, dass sich die TZ in Bezug auf Inhalte in einem Prozess befinde. In Zukunft wird der Fokus wohl deutlich auf der Onlinepräsenz liegen.

Die Chefredaktion hat keine Weisung herausgegeben, dass grundsätzlich nicht mehr über kirchliche Anlässe und Kirchgemeindeversammlungen berichtet werden dürfe. Die TZ wird in Zukunft ihre Berichterstattung im Bereich Kirchgemeindeversammlungen, Schulgemeindeversammlungen und Versammlungen von politischen Gemeinden reduzieren. Der Ermessensspielraum liegt bei den Lokalredaktionen. Der Nachrichtenwert der Berichterstattung ist dabei ein wichtiger Indikator. So sind unter anderem Personalmutationen, spezielle Geschäfte oder besondere Investitionen von Interesse.

Der Chefredaktor empfiehlt den Kirchgemeinden, die Lokalredaktionen an die Kirchgemeindeversammlungen einzuladen. Dabei soll eine offizielle Einladung mit Traktandenliste zugestellt und besondere Geschäfte hervorgehoben werden. Im Normalfall meldet sich die Lokalredaktion aufgrund der Einladung bei der Kirchgemeinde. Beabsichtigt die TZ keine eigene Berichterstattung, so kann die Kirchgemeinde zeitnah einen eigenen Bericht an die Lokalredaktion einreichen, wobei die Veröffentlichung nicht garantiert wird.

5. Vorstudie zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche Schweiz

Im Themenbereich der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs (oder der sexualisierten Gewalt) im Umfeld der katholischen Kirche in der Schweiz ist in den letzten Monaten einiges in Bewegung gekommen. Das noch laufende Pilotprojekt der Universität Zürich hat unter anderem gezeigt, dass es möglich ist, in der Schweiz über Archivakten – ergänzt durch die Erzählungen Betroffener (oral history) – zu repräsentativen Erkenntnissen hinsichtlich des Umfangs und der Entwicklung der sexuellen Missbräuche zu gelangen. Die Arbeitsgruppe Missbrauch von SBK-RKZ-KOVOS ist sich einig, dass bereits vor Veröffentlichung des Berichts über die Vorstudie über eine grössere Studie entschieden werden muss. Eine solche Studie war bereits beabsichtigt, als man mit dem Pilotprojekt eine Vorabklärung in Auftrag gab. Alle drei Auftraggeberinnen haben zwischenzeitlich einer Studie zugestimmt und die dafür benötigten Gelder gesprochen. Anlässlich der Medienkonferenz vom 12. September werden SBK-RKZ-KOVOS ankündigen, dass auf die Vorstudie eine grössere Studie folgt. Dies wird bei allem Leidvollen, das mit dem Bericht zu Tage treten wird, zumindest ein positiver Punkt sein.

Die Kommunikationsverantwortlichen der Bistümer und der Informationsbeauftragte der RKZ haben die Kommunikationsverantwortlichen aller Landeskirchen zu einer gemeinsamen Sitzung im Juni 2023 eingeladen. Dabei soll die Kommunikationsstrategie vorgestellt, die Zuständigkeiten und die offenen Fragen geklärt, sowie ein Austausch über die bevorstehenden Herausforderungen geboten werden. Die Verantwortlichen der Landeskirche Thurgau werden anschliessend über das weitere Vorgehen entscheiden und Sie entsprechend informieren.

Um auf allfällige Medienanfragen vorbereitet zu sein, haben wir eine Umfrage zum aktuellen Stand der Umsetzungsarbeiten erstellt. Unter diesem Link finden Sie die Umfrage:

<https://www.umfrageonline.ch/c/yfuvaaji>

Wir bitten Sie, diese bis am **20. Juni 2023** auszufüllen. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

6. Spezialkonditionen für Apple-Produkte

Bei der Firma Data Quest AG konnten wir für die Landeskirche sowie alle Kirchgemeinden spezielle Einkaufskonditionen für Apple-Produkte aushandeln. Der Rabatt liegt je nach Produkt zwischen 3 bis 6 Prozent zum Einkaufspreis den Nicht-Business-Kunden bezahlen.

Bei Bedarf von Apple-Produkten können die Kirchgemeinden direkt mit der Firma Data Quest AG Kontakt aufnehmen und eine Offerte anfordern, bitte mit dem Vermerk «Konditionen Landeskirche Thurgau».

Kontaktdaten: Data Quest AG, Seidenstrasse 4, 8304 Wallisellen, 058 225 52 52, Herr Benedikt

7. Veränderungen im Generalsekretariat

Wir müssen Sie darüber in Kenntnis setzen, dass unser Quästor Andrea Maffeis seine Anstellung bei der Landeskirche Thurgau per 30. Juni 2023 gekündigt hat, um eine Anstellung in der Privatwirtschaft anzutreten. Herr Maffeis hat vor rund 14 Jahren, kurz nach dem Bachelor-Abschluss, bei der Landeskirche mit einem Teilzeitpensum begonnen. Nach seinem Master-Abschluss wechselte er zu einer 100 Prozent-Anstellung. Auch wenn seine Kündigung für die Landeskirche Thurgau ein Verlust bedeutet, verstehen wir sein Anliegen, sich nach dieser langen Zeit beruflich zu verändern und weiterzuentwickeln. Wir danken Andrea Maffeis für sein Engagement und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute und Gottes Segen.

Wir sind bereits auf der Suche nach einer*m Nachfolger*in. Das Stelleninserat finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Mithilfe. Wir wünschen Ihnen eine frohe Osterzeit.

Freundliche Grüsse

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU



Cyrill Bischof
Präsident



Michaela Berger-Bühler
Generalsekretärin